

# **Satzung des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. vom 25.05.2019**

## **§ 1 Gemeinnützigkeit**

Der Verein hat seinen Sitz in Detmold. Er ist gemeinnützig und nicht auf Erreichung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet. Der Verein hat durch landesherrliche Verleihung vom 9. April 1875 die Rechte einer juristischen Person erhalten.

## **§ 2 Aufgaben des Vereins**

Der im Jahre 1835 gegründete „Naturwissenschaftliche Verein für das Fürstentum Lippe“ hat seine anfänglich auf Naturkunde begrenzten Bestrebungen im Laufe der Zeit auf einen größeren Aufgabenbereich erweitert; er sieht seine Aufgaben darin, außer den Naturwissenschaften die Ur- und Frühgeschichte, Geschichte und Landeskunde sowie die Volkskunde und Kunstgeschichte der lippischen Heimat zu pflegen und die gewonnenen Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verein hat deshalb in der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 1946 beschlossen, seinen Namen auf die Form „Naturwissenschaftlicher und Historischer Verein für das Land Lippe“ zu erweitern. Der Erfüllung der Aufgaben dienen u.a. die Vereinszeitschrift „Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde“ sowie die „Lippischen Geschichtsquellen“ und weitere Veröffentlichungen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird von Personen und Körperschaften (korporative Mitglieder) erworben durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und durch Zustimmung des Vorstandes. Durch Aushändigung der Satzung gilt der Beitritt als vollzogen; er verpflichtet zur Anerkennung der Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der schriftlich bis zum 31. Dezember des Jahres beim Vorstand einzureichen ist; für das laufende Jahr ist der Beitrag voll zu entrichten,
- c) durch Streichung in der Mitgliederliste, wenn trotz mindestens zweimaliger Mahnung die Beitragspflicht nicht erfüllt wurde,
- d) durch Ausschluss, wenn ihn der Vorstand gemäß § 8 beschlossen hat; gegen den Beschluss kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe durch eingeschriebenen Brief Berufung bei der Vereinsversammlung eingelegt werden.

Als fördernde Mitglieder werden in den Listen des Vereins solche Mitglieder geführt, die ein Mehrfaches des jeweiligen Mitgliedsbeitrages leisten. Zu Ehrenmitgliedern kann die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um die Aufgaben des Vereins in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Beitrag, genießen die Rechte der Mitglieder und können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

# **Satzung des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. vom 25.05.2019**

## **§ 4 Vereinsbeitrag**

Es wird ein jährlicher Vereinsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Vereinsversammlung bei Bedarf zu entscheiden hat. Er ist bis zum 30. Juni des Jahres zu entrichten und schließt den Bezug der „Lippischen Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde“ ein. Der geschäftsführende Vorstand ist in Einzelfällen zu Beitragsnachlässen berechtigt.

## **§ 5 Vereinsgruppen**

Vereinsmitglieder, die in größerer Zahl an einzelnen Orten und in deren Umgebung ansässig sind, oder auf Dauer tätige, themenspezifische Arbeitskreise mit mindestens 12 Mitgliedern können sich mit Zustimmung des Vereinsvorstandes zur Durchführung von Veranstaltungen zu besonderen Vereinsgruppen mit eigenen Vorständen zusammenschließen. Ihre Vorsitzenden werden damit auch Mitglieder des Vereinsvorstandes. Veröffentlichungen im Namen des Vereins oder einer Vereinsgruppe bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vereinsvorstandes.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 7 Vereinsversammlung**

Die Vereinsmitglieder treten in jedem Jahr einmal zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Der Vorstand lädt dazu spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Im Bedarfsfalle sind außerordentliche Vereinsversammlungen einzuberufen.

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Vereinstätigkeit,
- b) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, die offen durch Handzeichen oder auf Antrag mit Stimmzetteln erfolgt,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands,
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- e) die Ernennung etwaiger um den Verein besonders verdienter Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern,

## **Satzung des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. vom 25.05.2019**

f) die Wahl der Beiratsmitglieder,

g) die Wahl der Redakteure/Redakteurinnen der Vereinsveröffentlichungen,

h) die Entscheidung über eine Berufung gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes,

i) die Änderung dieser Satzung, Auflösung des Vereins oder seinen Zusammenschluss mit anderen Vereinen.

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin und dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in und dem/r Schriftführer/in. Weitere Vorstandsmitglieder sind die Vorsitzenden der Vereinsgruppen und die Redakteure/Redakteurinnen der Vereinsveröffentlichungen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand und die Redakteure/Redakteurinnen werden von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Vereinsversammlung. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter unentgeltlich; Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und wacht über die Einhaltung des Vereinszwecks. Er beschließt über Auswahl und Finanzierung der Vereinspublikationen. Der geschäftsführende Vorstand tritt zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist nach schriftlicher oder mündlicher Einladung zu einer Sitzung beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe und nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln des geschäftsführenden Vorstands mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über die Beschlüsse sind Protokolle aufzunehmen, die vom/von der jeweiligen Protokollführer/in und vom /von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Pro Kalenderjahr finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt.

## **Satzung des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. vom 25.05.2019**

### **§ 9 Beirat**

Der Beirat leistet in Abstimmung mit dem Vorstand eigenständige Arbeit gemäß dem Vereinszweck. Darüber hinaus berät er den Vorstand in allen Angelegenheiten und unterbreitet ihm Vorschläge.

Der Beirat besteht aus höchstens 30 (dreißig) Vereinsmitgliedern. Ihm gehören die Vorstandsmitglieder des Vereins und die Herausgeber der „Lippischen Geschichtsquellen“ für die Dauer ihrer Tätigkeit an. Die übrigen Beiratsmitglieder werden von der Vereinsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlen finden im Abstand von drei Jahren im Block statt, soweit keine Einzelwahl beantragt wird. Wiederwahl ist möglich. Wenn Mitglieder vor Ablauf einer Wahlperiode ausscheiden, kann der Beirat Ersatzmitglieder für den Rest der Wahlperiode kooptieren.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren seine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der/die Beiratsvorsitzende muss den Beirat zu einer Sitzung einberufen, sofern mindestens sechs Beiratsmitglieder eine Sitzung verlangen. Der Beirat kann aus Mitgliedern des Vereins für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die Vereinsversammlung wählt für jeweils drei Jahre Kassenprüfer/innen, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Vereinsversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

### **§ 11 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Jedes Vereinsmitglied hat, soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, folgende Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

## **Satzung des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. vom 25.05.2019**

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und Mitarbeitern und sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer vom Vorstand einberufenen Vereinsversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen fällt bei der Auflösung des Vereins dem Lande Nordrhein-Westfalen für Zwecke der Landesforschung im Sinne der in § 2 bezeichneten Vereinsaufgaben zu.